



Kanton Zürich

URKUNDE

ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Errichtung der „ecms Foundation“

Vor dem unterzeichneten öffentlichen Notar des Kreises Zürich (Altstadt) ist heute im Amtszimmer an der Talstrasse 11, 8001 Zürich, erschienen

Herr Thomas Hoepfli, geboren am 16. (sechzehnten) Dezember 1945 (neunzehnhundertfünfundvierzig), von Wängi TG, wohnhaft in Fadaill 52, 7078 Lenzerheide,

und erklärt, die nachfolgende Stiftung gründen zu wollen, mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

Art. 1 Name, Sitz und Dauer der Stiftung

Die eingangs genannte Person errichtet unter dem Namen

ecms Foundation

eine gemeinnützige Stiftung gemäss Artikel 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

Der Stiftungsrat kann den Sitz an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt die Errichtung und den Unterhalt eines Internet Portals für die internationale Krebsforschung zur effizienteren und optimalen elektronischen Verbreitung von Resultaten und Erkenntnissen der Forschungsgemeinschaft. Im Weiteren kann die Stiftung Aktivitäten entwickeln, die die Weiterbildung von Personen im Bereich der Krebsforschung, Krebsbehandlung und Krebsprävention fördert, und der Weiterverbreitung von fachspezifischen Informationen an interessierte Personen und Institutionen dienen.

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Art. 3 Stiftungsvermögen

Anfangskapital und Äufnung

Der Stifter widmet der Stiftung als Anfangsvermögen Bargeld im Betrage von CHF 100'000.- (Schweizerfranken einhunderttausend).

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch

- weitere Zuwendungen des Stifters
- Zuwendungen Dritter
- allfällige Erträge des Stiftungsvermögens
- allfällige Erträge aus Aktivitäten der Stiftung

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Anlage und Verwendung

Der Stiftungsrat legt das Vermögen, soweit es nicht zur Verfolgung des Stiftungszwecks verwendet wird, nach den Grundsätzen der sorgfältigen Vermögensverwaltung an.

Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks das Stiftungsvermögen angreifen.

Art. 4 Organisation der Stiftung

Organe der Stiftung

Die Stiftung hat folgende Organe:

1. Stiftungsrat
2. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat kann weitere ständige oder nichtständige Gremien ohne Organeigenschaft einsetzen.

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ und besteht aus 5 bis 7 Personen mit mindestens drei Vertretern der nachfolgenden Organisationen, oder deren Rechtsnachfolger:

- a) Euroean CanCer Organisation, Brüssel,

- b) Foundation European Institute of Oncology, Mailand,
- c) Foundation Umberto Veronesi, Mailand,
- d) Stiftung Swiss Bridge, Bern.

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Stiftungsrat wird erstmals vom Stifter gewählt. Er konstituiert sich selbst und ergänzt sich in der Folge durch Kooptation. Der Stiftungsrat kann mit Mehrheitsbeschluss Stiftungsräte abberufen.

Der Stiftungsrat besorgt die Geschäfte, verwaltet das Stiftungsvermögen und vertritt die Stiftung gegen aussen.

Der Stiftungsrat ist befugt, Teile seiner Aufgaben wie die Führung der laufenden Geschäfte, die Buchhaltung oder die Verwaltung des Vermögens einzelnen Mitgliedern oder Dritten zu übertragen. Der Stiftungsrat schliesst die Jahresrechnung jeweils auf Ende des Kalenderjahres ab (erstmalig am 31. Dezember 2008) und reicht die von ihm genehmigte und von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde ein.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement ein qualifiziertes Quorum vorgesehen ist; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Insbesondere Wahlen in den Stiftungsrat und Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig unter der Voraussetzung, dass kein Mitglied die Beschlussfassung an einer Sitzung verlangt. Über die Stiftungsratsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Besonders arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Vertretung

Der Stiftungsrat bezeichnet die Personen, welche für die Stiftung zeichnen. Zeichnungsbe-rechtigt können Stiftungsratsmitglieder oder aussenstehende Dritte sein. Die Zeichnungsbe-rechtigten führen die Kollektivunterschrift zu zweien, aussenstehende Dritte immer zusam-men mit einem Mitglied des Stiftungsrats.

Reglemente

Der Stiftungsrat kann die Einzelheiten der Verwirklichung des Stiftungszwecks in Reglementen (insbesondere betreffend Organisation, Kompetenzen, Vergaberichtlinien usw.) regeln. Diese Reglemente sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige Revisionsstelle mit unbeschränkter Amtsdauer bis zur Neuwahl.

Ihr dürfen insbesondere keine Personen angehören, die gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrats sind oder vom Stiftungsrat direkt oder indirekt mit einer anderen Tätigkeit (Geschäftsführung, Vermögensverwaltung, Gremien usw.) betraut worden ist.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Stiftungsrat jährlich Bericht. Die Revisionsstelle orientiert die Aufsichtsbehörde über die Mängel, welche sie festgestellt und dem Stiftungsrat mitgeteilt hat, von diesem aber nicht in nützlicher Frist behoben worden ist.

Art. 5 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen. Der Stifter behält sich das Recht zur Einreichung eines Änderungsantrages gemäss Art. 86a ZGB vor.

Art. 6 Auflösung der Stiftung

Wenn der Zweck unerreichbar wird und die Stiftung aufgelöst werden muss, ist das Vermögen einer oder mehreren geeigneten gemeinnützigen, steuerbefreiten Institutionen in der Schweiz zu übertragen, welche Gewähr dafür bieten, dass es für ähnliche gemeinnützige Aufgaben verwendet wird. Das Stiftungsvermögen darf weder an Stiftungsratsmitglieder oder deren Angehörige noch grundsätzlich an den Stifter bzw. deren Rechtsnachfolger ausgerichtet werden.

Art. 7 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern.

Art. 8 Handelsregistereintrag

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 9 Ernennung der ersten Stiftungsratsmitglieder

Als erste Mitglieder des Stiftungsrats der ecms Foundation werden folgende Personen ernannt:

Herr Prof. Dr. Giorgio Nosedà, von Vacallo, in Mendrisio TI,

Herr Prof. Dr. Aron Goldhirsch, von Bremgarten bei Bern BE, in Mendrisio TI

Herr Dr. Pier Giuseppe Pelicci, italienischer Staatsangehöriger, in Mailand

Herr Dr. Ballieu, belgischer Staatsangehöriger, in Brüssel

Herr Prof. Dr. Umberto Veronesi, italienischer Staatsangehöriger, in Mailand.

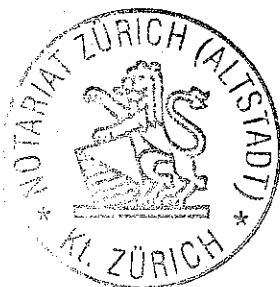
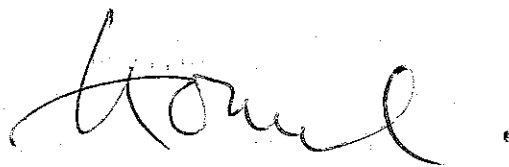
Die Annahme der Wahl erfolgt durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung.

Der Stiftungsrat wird beauftragt, diesen Akt beim zuständigen Handelsregisteramt anzumelden.


Vorstehende Urkunde enthält den mir von der eingangs genannten Person mitgeteilten übereinstimmenden Parteiwillen. Die Urkunde ist von dieser Person in meiner Gegenwart gelesen, als richtig anerkannt und unterzeichnet worden.

Der Stifter wird von der Urkundsperson auf Artikel 52 (zweiundfünfzig) Absatz 1 (eins) und Artikel 81 (einundachtzig) Absatz 2 (zwei) des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hingewiesen, wonach die Stiftung zur Erlangung der eigenen Rechtspersönlichkeit der Eintragung im Handelsregister bedarf.

Zürich, den 16. November 2007



Notariat Zürich (Altstadt)



U. Tobler, Notar